

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 24/85

BESCHLUSS

in Sachen

Herbert K [REDACTED], Bautenschutz, F [REDACTED]straße 10,
D [REDACTED],

Kläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Kollegen, [REDACTED] -

g e g e n

Karl Z [REDACTED] GmbH, K [REDACTED] D [REDACTED] - und T [REDACTED]
[REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Geschäfts-
führer Dipl.-Kfm. Peter B [REDACTED], R [REDACTED]straße 93,
K [REDACTED],

Beklagte und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,
Dr. Skibbe, Treier und Dr. Brunotte

am 11. Dezember 1985
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den
Beschuß des 7. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
28. Oktober 1985 wird auf Kosten
des Klägers zurückgewiesen.

Wert des Beschwerdeverfahrens: 10.000,-- DM.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das klagabweisende Urteil des
Landgerichts am 3. Juli 1985 Berufung eingelegt. Die
Berufungsbegründung ist nicht innerhalb der bis zum
7. Oktober 1985 laufenden Frist beim Oberlandesgericht
eingegangen. Das Berufungsgericht hat das Rechtsmittel am
28. Oktober 1985 mit Beschuß nach § 519 b ZPO als
unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige
Beschwerde des Klägers, mit der er den Antrag auf Wiederein-
setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der
Berufungsbegründungsfrist verbunden hat.

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige
Beschwerde ist statthaft (§ 519 b Abs. 2 ZPO), hat aber
keinen Erfolg. Der Kläger macht geltend, die Begründungs-

frist sei deshalb nicht eingehalten worden, weil eine Angestellte seines Prozeßbevollmächtigten es versäumt habe, weisungsgemäß den Fristablauf auf den 3. Oktober 1985 im Terminkalender einzutragen. Diese Begründung kann indessen nur für den Antrag auf Wiedereinsetzung von Belang sein, über den das Berufungsgericht noch nicht entschieden hat. Die sofortige Beschwerde gegen den Verwerfungsbeschluß kann nicht mit Erfolg auf Wiedereinsetzungsgründe gestützt werden (vgl. BGH, Beschluß vom 7. Oktober 1981 – IVb ZB 825/81, NJW 1982, 887).

Die Kosten der erfolglosen Beschwerde waren nach § 97 ZPO dem Kläger aufzuerlegen.

Braxmaier

Wolf

Dr. Skibbe

Treier

Dr. Brunotte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)